

# RS OGH 1991/4/23 10ObS83/91, 10ObS85/95, 10ObS2308/96a, 10ObS66/98y, 10ObS100/99z, 10ObS337/00g, 10O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.04.1991

## Norm

ASVG §273 Abs1

## Rechtssatz

Es entspricht durchaus der Lebenserfahrung, dass Berufstätige, die ihren Beruf längere Zeit nicht ausgeübt haben, später nur mehr in geringer eingestuften Berufstätigkeiten eingesetzt werden, also gleichsam "von vorn beginnen" müssen. Dies kann aber bei der Frage der Zumutbarkeit eines sozialen Abstiegs nicht unberücksichtigt bleiben. Es wäre nicht gerechtfertigt, für den Pensionsanspruch jene Behandlung außer Betracht zu lassen, die dem Versicherten im Berufsleben tatsächlich zuteil würde. (Hier: Zeitpunkt der Aufgabe der Berufstätigkeit des Versicherten zweiundzwanzig Jahre vor dem Stichtag).

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 83/91  
Entscheidungstext OGH 23.04.1991 10 ObS 83/91
- 10 ObS 85/95  
Entscheidungstext OGH 09.05.1995 10 ObS 85/95
- 10 ObS 2308/96a  
Entscheidungstext OGH 08.10.1996 10 ObS 2308/96a  
Auch
- 10 ObS 66/98y  
Entscheidungstext OGH 10.03.1998 10 ObS 66/98y  
Auch
- 10 ObS 100/99z  
Entscheidungstext OGH 09.11.1999 10 ObS 100/99z
- 10 ObS 337/00g  
Entscheidungstext OGH 16.01.2001 10 ObS 337/00g  
nur: Dass Berufstätige, die ihren Beruf längere Zeit nicht ausgeübt haben, später nur mehr in geringer eingestuften Berufstätigkeiten eingesetzt werden, kann bei der Frage der Zumutbarkeit eines sozialen Abstiegs nicht unberücksichtigt bleiben. (T1)

- 10 ObS 327/01p  
Entscheidungstext OGH 30.10.2001 10 ObS 327/01p
- 10 ObS 318/02s  
Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 ObS 318/02s  
Auch; nur T1; Beisatz: Stand ein Versicherter jahrelang vor dem Stichtag nicht in einem Beschäftigungsverhältnis, dann ist bei Prüfung der Verweisbarkeit der soziale Wert wesentlich, den die Kenntnisse und Fähigkeiten, die bei der zuletzt ausgeübten Tätigkeit von Bedeutung waren, unter den Verhältnissen des Stichtags haben. (T2)
- 10 ObS 65/05i  
Entscheidungstext OGH 27.09.2005 10 ObS 65/05i  
Vgl auch; Beisatz: Wenn ein Versicherter vor dem Stichtag jahrelang nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stand, ist bei der Lösung der Frage des sozialen Abstiegs entscheidend, welchen Wert die Allgemeinheit der vorhandenen Ausbildung und den vorhandenen Kenntnissen und Fähigkeiten zum Zeitpunkt des Stichtags beimisst. (T3); Beisatz: Es sind daher Feststellungen dahingehend notwendig, inwieweit die Ausbildung und die Kenntnisse und Fähigkeiten, über die die Klägerin am Ende ihrer Berufstätigkeit verfügte, nach ihrer jahrelangen Berufsabsenz zum Stichtag auf dem Arbeitsmarkt noch von Bedeutung waren und in welche kollektivvertraglichen Beschäftigungsgruppe sie damit zur Zeit des Stichtages einzustufen gewesen wäre. Ausgehend davon ist die Frage eines zumutbaren sozialen Abstiegs zu beurteilen. (T4)
- 10 ObS 100/06p  
Entscheidungstext OGH 27.06.2006 10 ObS 100/06p  
nur: Es entspricht durchaus der Lebenserfahrung, dass Berufstätige, die ihren Beruf längere Zeit nicht ausgeübt haben, später nur mehr in geringer eingestuften Berufstätigkeiten eingesetzt werden, also gleichsam "von vorn beginnen" müssen. Dies kann aber bei der Frage der Zumutbarkeit eines sozialen Abstiegs nicht unberücksichtigt bleiben. Es wäre nicht gerechtfertigt, für den Pensionsanspruch jene Behandlung außer Betracht zu lassen, die dem Versicherten im Berufsleben tatsächlich zuteil würde. (T5); Beis wie T2; Beisatz: Daran vermögen auch Zeiten einer Selbst- oder Weiterversicherung (§§ 16a und 17 ASVG), die eine Versicherte in der Pensionsversicherung erworben hat, nichts zu ändern. (T6)
- 10 ObS 79/12h  
Entscheidungstext OGH 05.06.2012 10 ObS 79/12h  
Vgl auch; Beisatz: Ob ein unzumutbarer sozialer Abstieg vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalls. (T7)
- 10 ObS 137/14s  
Entscheidungstext OGH 16.12.2014 10 ObS 137/14s  
Beis wie T3; Beis wie T4
- 10 Ob 112/18w  
Entscheidungstext OGH 22.01.2019 10 Ob 112/18w
- 10 ObS 8/22g  
Entscheidungstext OGH 29.03.2022 10 ObS 8/22g  
Vgl

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0084926

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

03.06.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)